

Steuer NEWS



© es0tex - Fotolia.com

Unterstützung bei Unternehmensgründungen

Durch das Neugründungsförderungsgesetz (Neufög) werden Gründer von bestimmten Gebühren befreit. Das soll den Weg in die Selbständigkeit erleichtern. Neben dem Neufög bietet auch die AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) seit Jahresanfang zwei neue Förderungen an.

Wann erhalte ich eine Befreiung durch das Neufög?

Grundsätzlich werden durch das Neufög

- Neugründungen und
- Betriebsübertragungen begünstigt.

Welche Befreiungen sind möglich?

Vorgesehen sind unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Befreiungen für Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren, Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Kfz-Ummeldungen.

Neugründer haben auch die Möglichkeit, innerhalb der ersten drei Jahre ab Einstellung des ersten Mitarbeiters, eine Begünstigung der lohnabhängigen Abgaben in Anspruch zu nehmen.

Neue Förderung durch die AWS

Die AWS (Austria Wirtschaftsservice GmbH) bietet für Jungunternehmer seit

Jahresanfang zwei neue Förderungen an: Business Angel Fonds und Gründerfonds.

Business Angel Fonds: Die sogenannten Business Angels beteiligen sich finanziell an Unternehmensgründungen und unterstützen die Gründer auch mit ihrer Erfahrung und ihren Kontakten. Mit dem Business Angel Fonds verdoppelt die AWS das von den Beteiligten (Business Angels) eingebrachte Kapital. Die AWS schließt mit Business Angels Co-Finanzierungsvereinbarungen bis zu € 2,5 Mio ab.

Gründerfonds: Hierbei stellt die AWS jungen Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial Kapital zur Verfügung, wenn die erforderlichen Mittel für die Gründungs- oder Wachstumsphase nicht über andere Wege aufgebracht werden können (z.B. Bankkredit nicht möglich). Die Beteiligung kann die Form einer stillen oder offenen Beteiligung haben und liegt zwischen € 100.000,00 und € 1 Mio.

Die weiteren Voraussetzungen für beide Fonds finden Sie hier: www.awsg.at

Wir beraten Sie gerne

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei. Wir informieren Sie gerne ausführlich über dieses Thema. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Mit Jahresanfang kam es zu Änderungen beim Sachbezug für Arbeitgeberdarlehen und Wohnraum. Der Artikel auf Seite 2 informiert Sie genauer zu diesem Thema.

Schaffen Sie Platz und vernichten Sie alte Unterlagen, die Sie nicht mehr aufbewahren müssen. Vernichten dürfen Sie heuer alle Rechnungen und Dokumente aus dem Jahr 2005 oder älter. Für manche Unterlagen gelten allerdings spezielle Vorschriften. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 3.

Kann ein Geschäftsführer aus steuerlicher Sicht auch ein Vertreter sein? Antworten auf diese Frage erhalten Sie auf Seite 4. Ein Vertreter kann statt dem allgemeinen Werbungskostenpauschale das weitaus höhere Vertreterpauschale ansetzen.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmuller-partner.at

WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Was gibt es Neues bei den Sachbezügen?
 - > Neues Krankengeld für Selbständige
 - 3 > Was ist die Soll-/Istbesteuerung?
 - > Welche Unterlagen kann ich heuer entsorgen?
 - 4 > Steht mir als Geschäftsführer das Vertreterpauschale zu?
 - > Sollen wir unseren Mitarbeitern die Nutzung von Facebook verbieten?
 - > Steuertermine und VPI

Das Jahr 2013 bringt **Neuerungen** bei der **Bewertung des Sachbezuges** für Wohnraum und Arbeitnehmerdarlehen.

Was gibt es Neues bei den Sachbezügen?

Die Entlohnung eines Arbeitnehmers besteht normalerweise in Geldleistungen. Daneben kann diese auch (teilweise) in Form von Sachleistungen erfolgen.

Geldwerte Vorteile sind in Geld umzurechnen. Die Grundregel lautet, dass geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen sind. Für die wichtigsten geldwerten Vorteile ist allerdings keine individuelle Ermittlung vorzunehmen, da eine bundesweite Sachbezugsregelung in Verordnungsform besteht.

Ein Sachbezug ist anzusetzen:

- bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung und auch
- bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer.

Neuregelung ab 2013

Seit Anfang 2013 gibt es Neuerungen bei der Bewertung des Sachbezugs für Wohnraum und für Arbeitnehmerdarlehen. Alle Änderungen sind ab der Veranlagung für das Jahr 2013 anzuwenden oder für alle Lohnzahlungen ab 1.1.2013. Sie gelten für Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Arbeitgeberdarlehen, Gehaltsvorschüsse

Erhalten Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt entweder Gehaltsvorschüsse oder Arbeitgeberdarlehen, bringt das für den Arbeitnehmer den Vorteil einer Zinsersparnis. Für diese Zinsersparnisse ist ein Sachbezug anzusetzen. Der Prozentsatz, der für die Bewertung des Sachbezugs maßgebend ist, ist nun

variabel. Er ist abhängig vom Euribor, der vom Europäischen Bankenverband veröffentlicht wird. Der Wert für 2013 beträgt 2 % laut Veröffentlichung vom BMF (Bundesministerium für Finanzen).

Der bisher geltende Freibetrag wurde nicht geändert. Auch weiterhin ist für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse bis € 7.300,00 kein Sachbezug anzusetzen.

Änderung beim Sachbezug für Wohnraum

Auch beim Sachbezug für Wohnraum kam es mit Jahresanfang zu Änderungen. Für arbeitsplatznahe Unterkünfte, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt, gilt:

- Kein Ansatz eines steuerlichen Sachbezugs bei einer Unterkunft, die bis zu 30 m² groß ist.
- Ist die Unterkunft größer als 30 m², ist ein Sachbezug anzusetzen. Allerdings darf bei einer Größe von maximal 40 m² ein Abschlag von 35 % berücksichtigt werden.

Voraussetzung für diese Neuregelung:

Die Unterkunft muss vom selben Arbeitgeber für maximal zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss der Arbeitgeber aufgrund der Art des Dienstverhältnisses ein besonderes Interesse daran haben, dass der Arbeitnehmer rasch zur Verfügung steht. Treffen die Voraussetzungen für die Neuregelung nicht zu, ist der Wohnraum weiterhin nach den bisher gültigen Vorschriften zu bewerten. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Neues Krankengeld für Selbständige

Wie sichern Unternehmer ihr Einkommen, wenn sie längere Zeit krank sind? Arbeitnehmer erhalten im Krankheitsfall eine Entgeltfortzahlung und Krankengeld. Für selbständig Erwerbstätige gab es bislang nur die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzversicherung. Nun wurde auch für Selbständige eine beitragsfreie, gesetzliche Unterstützungsleistung geschaffen.

VORAUSSETZUNGEN

Die neue Unterstützungsleistung erhalten selbständig Erwerbstätige, die keine oder weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Aufrechterhaltung des Betriebes muss von der persönlichen Arbeitsleistung des Unternehmers abhängen. Ein Anspruch auf das Krankengeld besteht erst ab dem 43. Tag der Krankheit. Es wird für ein und dieselbe Krankheit längstens bis zu 20 Wochen ausbezahlt.

HÖHE DER ZAHLUNG

Die Höhe der Zahlung wird jedes Jahr angepasst. Für das Jahr 2013 beträgt sie € 27,73 täglich.

Nach vier Wochen Arbeitsunfähigkeit muss der Unternehmer innerhalb von zwei Wochen mittels ärztlicher Bestätigung den Beginn der Arbeitsunfähigkeit melden. Der Arzt muss die Arbeitsunfähigkeit alle 14 Tage bestätigen. Diese Bestätigung muss dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche vorgelegt werden. Ist der Unternehmer wieder gesund, muss dies unverzüglich gemeldet werden.

FREIWILLIGE ZUSATZVERSICHERUNG

Die freiwillige Zusatzversicherung auf Krankengeld bleibt auch weiterhin bestehen. Jeder unter 60-jährige Unternehmer, der aktiv erwerbstätig und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft krankenversichert ist, kann sie abschließen.

Sie wird ab dem 4. Tag der Krankheit, höchstens allerdings für 26 Wochen ausbezahlt.

Neu mit 1.1.2013: Die Höchstdauer kann auf 52 Wochen verlängert werden. Auch hier muss die Krankheit vierzehntägig vom Arzt bestätigt werden. Der Krankenversicherungsträger muss die Bestätigung innerhalb einer Woche erhalten. Ab 1.1.2013 ist ein Mindestbeitrag in Höhe von € 27,96 vorgesehen (jährliche Anpassung).



Was ist die Soll-/Istbesteuerung?

In der Umsatzsteuer wird zwischen Soll- und Istbesteuerung unterschieden. Diese Unterscheidung ist entscheidend, wenn es darum geht, zu klären, wann die Umsatzsteuerschuld entsteht.

Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten): Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Zahlungseingang erfolgt.

Sollbesteuerung (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten): Hier entsteht die USt-Schuld mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde.

Wann muss ich nach vereinnahmten Entgelten versteuern?

Freiberuflich Tätige (wie z.B. Schriftsteller, Ziviltechniker, Journalisten) sowie Unternehmen der Energieversorgung und Abfallbeseitigung haben die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu versteuern.

Weiters nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) zwingend versteuern müssen:

- Nicht buchführungspflichtige Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Betriebe, deren Umsätze in einem der beiden vorhergehenden Kalenderjahre nicht mehr als € 110.000,00 waren (z.B. Vermietungen).

Änderung beim Vorsteuerabzug

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde die Regelung zum Vorsteuerabzug für Istbesteuerer geändert.

Wird nach vereinnahmten Entgelten besteuert ist die Voraussetzung für den Vor-

steuerabzug, dass die Zahlung der Rechnung bereits erfolgt ist.

Istbesteuerer, deren Vorjahresumsatz mindestens € 2 Mio. (ausgenommen Hilfgeschäfte) betragen hat, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Davon ausgenommen sind Versorgungsbetriebe wie z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Heizwerke und für Unternehmen, die Müll beseitigen.

Ob eine Soll- oder eine Istbesteuerung vorliegt, hängt davon ab, wann die Umsatzsteuerschuld entsteht.



© Fresh Photodesign - Fotolia.com

WELCHE UNTERLAGEN KANN ICH HEUER ENTSORGEN?

Sie möchten Platz schaffen für Ihre neuen Unterlagen und fragen sich jetzt, wie lange Sie Ihre Buchhaltungsbelege aufbewahren müssen. Grundsätzlich beträgt die Frist sieben Jahre. Das heißt, Sie dürfen heuer Akten und Belege aus dem Jahr 2005 (oder älter) vernichten.

AUSNAHMEN

Gleicht Ihr Wirtschaftsjahr nicht dem Kalenderjahr, dann dürfen alle Unterlagen aus dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 vernichtet werden. Länger aufbewahrt werden sollten auch Unterlagen, die relevant sind in einem Berufungsverfahren. Hier gilt: Sie sollten so lange verfügbar sein, so lange das Verfahren dauert. Ebenfalls ein Son-

derfall ist ein vorläufiger Bescheid. Die Frist beginnt immer erst dann zu laufen, wenn Sie einen endgültigen Bescheid erhalten haben.

Neuregelung für Grundstücke

Aufzeichnungen über Grundstücke, für die ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, müssen 22 Jahre lang aufbewahrt werden. Das gilt für alle Grundstücke, die nach dem 31.3.2012 erstmals als Anlagevermögen verwendet werden. Wenn diese Neuregelung nicht zutrifft, sind die Unterlagen zwölf Jahre aufzubewahren. Außer die Vorsteuer ist für 19 Jahre zu berichtigen, dann galt auch bisher schon eine Aufbewahrungsfrist von 22 Jahren.

ELEKTRONISCHES ARCHIVIEREN

Für elektronische Rechnungen gibt es ab 2013 Änderungen. Es muss keine elektronische Signatur mehr verwendet werden. Allerdings muss bei elektronischen Rechnungen sowohl vom Leistungserbringer als auch vom Leistungsempfänger die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden.

Um dies sicherzustellen, müssen neben der Rechnung selbst auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit als Teil der Rechnung aufbewahrt werden.

TIPP

Stand: 05.02.2013

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at aufzufindbar.

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFTMBH

Steht mir als Geschäftsführer das Vertreterpauschale zu?



© auremar - Fotolia.com

Nein, sagt dazu der UFS (Unabhängiger Finanzsenat) Feldkirch in einer aktuellen Entscheidung. Auch dann nicht, wenn der Geschäftsführer mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit im Außendienst tätig ist. In dieser konkreten Entscheidung gab der angestellte Geschäftsführer an, 30 % seiner Gesamtarbeitszeit seinen Aufgaben als Geschäftsführer zu widmen. Somit ist er nicht ausschließlich als Vertreter tätig.

Wann ist jemand aus steuerrechtlicher Sicht ein Vertreter?

Nach gängiger Verwaltungspraxis sind Vertreter Personen,

- die regelmäßig im Außendienst
- zum Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses von Geschäften und zur Kundenbetreuung tätig sind.

Ist das Ziel der Tätigkeit nicht in erster Linie das Herbeiführen eines Geschäftsabschlusses, ist das keine Vertretertätigkeit.

Laut der zugehörigen Verordnung der Finanz gehören zwar Innendiensttätigkeiten zur Aufgabe eines Vertreters. Die Arbeiten im Innendienst müssen allerdings für konkrete Aufträge erfolgen.

Welchen Vorteil hätte das Vertreterpauschale?

Steht das Vertreterpauschale zu, kann anstelle des allge-

meinen Werbungskostenpauschales in der Höhe von € 132,00 das Werbungskostenpauschale für Vertreter in Anspruch genommen werden. Der Durchschnittssatz für diese Werbungskosten beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage, **höchstens** jedoch € 2.190,00 jährlich.

Bemessungsgrundlage sind in diesem Fall die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge (wenn sie nicht wie ein laufender Bezug besteuert werden).

Bei Inanspruchnahme dieser Berufsgruppenpauschale können keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden.

STEUERTERMINE // MÄRZ 2013

Fälligkeitsdatum 15. März 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. für **Jänner 2013**

L, DB, DZ, GKK, KommSt für **Februar 2013**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Ø 2012	2,4	115,9	128,2
Ø 2011	3,3	113,1	125,0
Ø 2010	1,9	109,5	121,7

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Sollen wir unseren Mitarbeitern die Nutzung von Facebook verbieten?

Bevor Sie diese Entscheidung treffen, ist es ratsam zu erheben, wie viel Ihre Mitarbeiter tatsächlich während der Arbeit auf Social-Media-Seiten surfen. Verbringen die Mitarbeiter zu viel ihrer Arbeitszeit in sozialen Netzwerken, gibt es die Möglichkeit, gewisse Seiten für die Mitarbeiter sperren zu lassen.

VERHALTENSREGELN IN SOZIALEN NETZWERKEN

Sonst Selbstverständliches wird in sozialen Netzwerken oft nicht ernst genommen oder schnell vergessen. Unabhängig davon, ob Sie die Nutzung von Social-Media-Seiten während der Arbeitszeit zulassen oder nicht, sollten Sie Ihre Mitarbeiter über die allgemein gültige „Netiquette“ informieren. Legen Sie Regeln fest, wie sich Ihre Mitarbeiter im Netz präsentieren sollten. Dazu gehört z.B. die Frage: „Dürfen sich Ihre Mitarbeiter mit Ihrer Firmen-E-mail-Adresse in sozialen Netzwerken registrieren lassen?“

Denn eins sollten Sie bedenken: Sobald der Mitarbeiter die Firma bei der er arbeitet auf der Social-Media-Seite angibt, wird er nicht mehr nur als Privatperson, sondern auch als Mitarbeiter Ihrer Firma wahrgenommen.

Es muss jedem Mitarbeiter klar sein, dass er

- keine vertraulichen Informationen über das Unternehmen oder Kunden veröffentlichen darf,
- das eigene Unternehmen sowie auch Kunden und Lieferanten nicht öffentlich kritisiert,
- in seinen Postings immer freundlich und respektvoll bleibt und nicht beleidigend oder diskriminierend wird.

Grundsätzlich sollte sich jeder, der in einem sozialen Netzwerk aktiv ist, überlegen: „Kann ich auch morgen noch mit dem leben, was ich heute über mich und mein Umfeld preisgegeben habe?“